

5. Teilbetriebszweige im Pflanzenbau

Für die Optimierung eines landwirtschaftlichen Unternehmens ist nicht nur die wirtschaftliche Betrachtung der eigenen Betriebszweige, sondern auch der Vergleich mit anderen Unternehmen sinnvoll. Das setzt voraus, dass alle an dem Vergleich teilnehmenden Unternehmen ihre Betriebszweige nach dem gleichen Schema und den gleichen Bewertungsgrundsätzen analysieren und gleiche Kostenblöcke bilden. Um dies zu erreichen, muss unabhängig von einzelbetrieblichen Sonderwünschen ein System der Betriebszweigabrechnung gefunden werden, das einen Vergleich der Unternehmen untereinander ermöglicht. Es sollten folgende Betriebszweige im Bereich der Bodenproduktion ökologisch wirtschaftender Unternehmen unterschieden werden:

1. Flächenmanagement und Prämienzurechnung
2. Marktfruchtbau
 - Marktfruchtbau Druschfrucht incl. Kartoffeln und Sonderkulturen
 - Marktfruchtbau Druschfrucht
 - Kartoffeln
 - Sonderkulturen
3. Grünland

5.1 Flächenmanagement und Prämienzurechnung als eigenständiger Betriebszweig

Die Integration der Prämienansprüche in die Betriebszweigabrechnung wird momentan von vielen Beratungsinstitutionen diskutiert. Bis dato hat sich noch keine einheitliche Vorgehensweise etabliert. Im Rahmen des Projektes „Betriebszweigabrechnung für den ökologischen Ackerbau“ werden in einem gesonderten Betriebszweig „Flächenmanagement“ alle Prämienansprüche erfasst. Diese Systematik wird nachfolgend detailliert beschrieben:

Durch die Umsetzung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 ist ein Großteil der bis dahin an die Produktion gekoppelten Prämien von der Produktion entkoppelt worden.

Da der Erhalt der entkoppelten Betriebsprämie nicht mehr an die Bewirtschaftung der Flächen, sondern lediglich an deren Pflege gebunden ist, ist es sinnvoll, das theoretische Ergebnis aus dem Bereich Prämienversicherung und Flächenpflege zunächst getrennt zu ermitteln. Hier sind nur die entkoppelten Direktzahlungen zu berücksichtigen. Die an die Bewirtschaftung gekoppelten Prämien müssen den

Betriebszweigen zugeordnet werden, in denen sie erwirtschaftet wurden. Beispiele hierfür wären im Betriebszweig Ackerbau z. B. Prämien für den ökologischen Landbau, Eiweißpflanzenbeihilfe, Energiepflanzenbeihilfe, der gekoppelte Anteil der Stärkebeihilfe und auch Beihilfen für Umweltmaßnahmen, die an die Produktion gebunden sind. Im Gegensatz dazu steht die entkoppelte Betriebsprämie. Um diese Prämie zu erhalten bedarf es mehrerer Faktoren. Einerseits ist für die Aktivierung der im Betrieb vorhandenen Zahlungsansprüche der Nachweis von Fläche notwendig, andererseits ist die Fläche zur Erfüllung der Cross Compliance Auflagen zu pflegen.

Für die betriebswirtschaftliche Beurteilung dieses, durch die Agrarreform im Jahr 2005 entstandenen Bereiches, ist es sinnvoll, den Bereich **Flächenmanagement** getrennt abzurechnen. In diesem Betriebszweig werden alle Erträge und Aufwendungen für den Erhalt der Betriebsprämie erfasst.

Zum Erhalt der Prämie ist zunächst die entsprechende Fläche nachzuweisen. Daher hat auch der gesamte Kostenblock der Flächenkosten im Bereich Flächenmanagement zu erscheinen. Neben den Kosten für Pacht und Pachtansatz sind hier auch die für den Ackerbau zu berechnenden Aufwendungen für Berufsgenossenschaft, Kammerbeiträge und Grundsteuer einzubeziehen. Außerdem sind die Kosten für die Grundverbesserung, Wasser- und Wegelasten, sowie Kosten der Flurbereinigung zu berücksichtigen.

Neben den Flächenkosten müssen in diesem Bereich die Kosten für Pflege und Verwaltung der Flächen einbezogen werden. Als Kosten für die Pflegekosten sollte der Aufwand kalkuliert werden, den die Mindestpflege einer Stilllegungsfläche notwendig machen würde. Weiterhin sollten diesem Betriebszweig eventuelle Personalkosten und Gemeinkosten, die für die Pflege, Kontrolle und Verwaltung der Flächen anfallen, zugeordnet werden. Nicht zu unterschätzen sind in diesem Bereich die Kosten der Erstellung des Agrarantrages.

Grundsätzlich ist abschließend festzustellen, dass im Bereich des Flächenmanagements alle theoretischen Kosten und Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung der entkoppelten Betriebsprämie zu erfassen sind. Dabei sind alle Kosten zu erfassen, die für die Aktivierung der Zahlungsansprüche und die vollständige Auszahlung der entkoppelten Betriebsprämie notwendig sind.

5.2 Marktfruchtbau

Der Betriebszweig Marktfruchtbau ist in fast allen ökologisch produzierenden Unternehmen der dominierende Betriebszweig (abgesehen von Gartenbau und reinen Veredelungsunternehmen). In diesem Betriebszweig werden alle Marktfruchtkulturen mit Ausnahme des Grünlandes zusammengefasst.

Im Betriebszweig Marktfrucht ohne Hackfrüchte und Gemüse sind dies die im ökologischen Landbau angebauten Getreidearten, Leguminosen, Ölfrüchte und Feinleguminosen. Ackerfutterbau, Flächenstilllegung und Klee gras gehören ebenso in diesem Betriebszweig wie Zwischenfruchtanbau zwecks Stickstoffbindung und Flächengesundung.

Anders als in der konventionellen Landwirtschaft sollten in ökologischen Unternehmen die arbeitsintensiven Hackfrüchte bei der Auswertung grundsätzlich vom Marktfruchtbau getrennt werden. Die Trennung erfolgt entweder unter Verwendung von Hilfskostenstellen oder durch die Ausweisung eines separaten Betriebszweigs „Hackfrüchte“. Eine separate Auswertung der arbeitsintensiven Früchte gewährleistet einen aussagekräftigen Horizontalvergleich mit anderen Betrieben.

Die zum Betriebszweig Marktfruchtbau gehörenden Leistungen wie Trocknung und Reinigung werden als Nebenbetriebszweig erfasst. Dies ist nötig, da sich diese Kosten aus verschiedenen Positionen des Geldberichts zusammensetzen und auch bei verschiedenen Kostenblöcken erscheinen. Zum Beispiel fallen in der Trocknung Dieselkosten an, die ohne Zuordnung zum Nebenbetriebszweig dem Marktfruchtbau zugerechnet würden. Das Gleiche gilt für die in der Trocknung anfallenden Lohnkosten. Diese würden bei den Arbeiterledigungskosten des Marktfruchtbereichs erscheinen und hier das Ergebnis entsprechend verzerren, wenn Betriebe mit und ohne eigener Lagerung und Trocknung verglichen werden sollen. Insbesondere auch deshalb, weil im Ökobetrieb durch Trocknung, Lagerung und Reinigung oftmals eine erhebliche Erhöhung der Wertschöpfung stattfindet, die weit über die normale Aufbereitung für den Verkauf hinausgeht. Hierzu gehören zum Beispiel das Schälen von Dinkel und die Aufbereitung und Absackung des Getreides für Endkunden.

5.3 Grünland

Ist der Grünlandanteil eines landwirtschaftlichen Unternehmens höher als 10 % seiner Fläche, sollte ein eigener Betriebszweig ausgewiesen werden, um die Vergleichbarkeit im Ackerbau mit anderen Betrieben zu gewährleisten. Der Betriebszweig Grünland produziert Futter als Heu oder Silage und verkauft diese inner- oder außerbetrieblich. Er pflegt die Flächen und stellt Weideland für andere Betriebszweige zur Verfügung.

Demnach wird die gesamte Grünlandtechnik diesem Betriebszweig direkt zugeordnet. Schlepper und andere Maschinen werden ebenso wie die dem Betriebszweig zuzuordnenden Gebäude und baulichen Anlagen entweder prozentual aufgeteilt oder über Lohnarbeit dem Grünland in Rechnung gestellt. Wenn das Heu verkauft werden könnte, wird zur Bewertung dieser Preis angesetzt. Falls dies nicht möglich ist, werden die langjährigen durchschnittlichen Herstellungskosten zur Bewertung herangezogen. Schnittstelle zwischen der flächenbezogenen Futterproduktion und der Tierhaltung ist hier, wie auch im Marktfruchtbau, das Futter ab Einlagerung.

5.4 Sonderkulturen

Alle nicht zu Marktfrucht oder Grünland gehörenden Kulturen müssen unter dem Betriebszweig „Sonderkulturen“ erfasst werden. Typische Sonderkulturen im ökologischen Landbau sind Möhren, Gemüseerbsen, Buschbohnen, Zwiebeln, Sellerie, Kohl und andere. Da die Fruchtarten in diesem Bereich sehr vielfältig sind, ist ein Vergleich zwischen den Betrieben nur bedingt möglich. Trotzdem müssen die

Sonderkulturen vom Betriebszweig Marktfruchtanbau getrennt werden, da ihre heterogene Kosten- und Leistungsstruktur, die von der des Marktfruchtbaus stark abweicht, jeglichen Horizontalvergleich im Betriebszweig Marktfrucht unsinnig machen würde.

5.5 Weiterverarbeitung und Direktvermarktung

Um den Vergleich der verschiedenen Betriebszweige des Ackerbaus und den Betriebsvergleich verschiedener Unternehmen nicht durch die höheren Erlöse und Kosten der Weiterverarbeitung (z. B. Hofbäckerei, Hofmetzgerei, Hofkäseerei) und Direktvermarktung zu verfälschen, müssen diese Bereiche als eigener Betriebszweig ausgewiesen und abgerechnet werden. Die Abgrenzung der Betriebszweige von der landwirtschaftlichen Produktion muss sich dabei an den Arbeitsabläufen von Vergleichsbetrieben ohne Weiterverarbeitung und Direktvermarktung orientieren.

Teilweise werden die Weiterverarbeitung und Direktvermarktung als steuerlich eigenständige (gewerbliche) Unternehmen mit eigenem Buchabschluss geführt. Auch in diesem Fall handelt es sich in der Regel um personell verflochtene Unternehmen. Bei der Zuordnung von Unternehmer-Arbeitszeiten und bei der Bewertung von Zukäufen von Produkten aus der eigenen Produktion sind die Mengen und Preise zu überprüfen und deren Bewertung an marktübliche Konditionen anzupassen.

Beispiel:

Wenn z. B. das normale Verkaufsverfahren des Produktes Weizen die Abgabe frei LKW in losen Partien von 25 t ist, bedeutet das für die Direktvermarktung, dass der gesamte Aufwand für die Verpackung und Bereitstellung des konsumfertigen Weizens in Säcken zu 25 kg dem Betriebszweig Hofbäckerei oder Direktvermarktung zugerechnet werden muss. Die Schnittstelle zwischen den beiden Betriebszweigen wäre in diesem Fall das Silo, in dem die Ware vorgereinigt und getrocknet lagert. Theoretisch könnte die Hofbäckerei oder Direktvermarktung den Weizen auch zukaufen.

Als Kosten für die Hofbäckerei oder die Direktvermarktung müssen hier auch die zusätzlichen Arbeitskosten und die Lagerkosten berücksichtigt werden. Als Verrechnungspreis kann der Marktpreis des Getreides in vergleichbaren Partien angesetzt werden. Die Vermarktungskosten, einschließlich der Kosten für die Veredelung des Produktes, gehen zulasten der Direktvermarktung.